

Unverkäufliche Leseprobe



Prof. DR. jur. Christian Fahl
Jura für Nichtjuristen
Sieben unterhaltsame Lektionen

269 Seiten, Paperback
ISBN: 978-3-406-59990-3



Kapitel 5

Strafprozessrecht: Die Früchte des vergifteten Baumes

Originaldokument © Verlag C.H.Beck

«On May 21, at 12:30 a.m. Patrolman Donovan, while on foot patrol in the bus terminal Jamaica, Queens», so beginnt unsere nächste Geschichte im Original. Denn es handelt sich um einen U.S.-amerikanischen Fall, entschieden vom Supreme Court am 22. November 1967.¹ Aber wir wollen sie ins Deutsche übersetzen: Am 21. Mai 1966 also, kurz nach Mitternacht, befand sich der New Yorker Polizeibeamte Donovan auf Fußstreife im Busbahnhof Jamaica, Queens, als er eine Person sah, die sich rasch von einer anderen Person entfernte, die mit einem tödlichen Messerstich im Bauch zu Boden stürzte. Donovan verfolgte den Flüchtigen, einen Mann namens Michael Gabbidon, und stellte ihn etwa siebenzig Meter entfernt außerhalb des Bahnhofs, wo die Busse abfahren. Dieses Gebiet liegt am Merrick Boulevard, gegenüber von einem öffentlichen Briefkasten. Gabbidon wurde in Begleitung des Polizeibeamten Donovan aufs Revier gebracht. Etwa zehn Minuten später machte ein Zeuge die eingetroffenen Polizisten auf eine weitere Person aufmerksam, die an der Messerstecherei beteiligt gewesen war und die nun auf der anderen Straßenseite in nördlicher Richtung den Merrick Boulevard hinaufging. Es handelte sich um Fernando Soto. Nach ihm ist der Fall «The People of the State of New York v. Fernando Soto», das Volk des Staates New York gegen² Fernando Soto, benannt.

1. Der Briefkasten der U. S. Mail

Um zu der rechtlichen Problematik vorzustoßen, müssen wir die Geschichte weitererzählen. Patrolman Donovan hatte nämlich den Falschen gefasst. Es war nicht Gabbidon, sondern Soto, der den Toten vom Busbahnhof auf dem Gewissen hatte. Woher wir das wissen? Weder Donovan noch der unbekannte Augenzeuge hatten gesehen, wer zugestochen hat. Dafür kamen beide in Frage, vielleicht auch ein Dritter. Nun, wir wissen es, weil Soto gestanden hat. Das ist das eine. Das andere ist das Messer, die Tatwaffe. Darauf befinden sich seine Fingerabdrücke. Allerdings war das Messer verschwunden. Die Polizeibeamten haben es nicht bei der Leiche gefunden. Auch Soto hatte es nicht mehr bei sich, als er festgenommen wurde. Natürlich war ein «hot pursuit» – eine «heiße» Suche – nach der Mordwaffe im Gange, unter der Leitung eines stellvertretenden Staatsanwaltes. Aber auch sie hat das Messer nicht zu Tage befördert. Soto selbst hat der Polizei verraten, wo er es versteckt hat. Während Donovan den verdächtigten Gabbidon verfolgte, war Soto aus dem Bahnhofsgebäude ins Freie geflüchtet. Das Messer hatte er noch bei sich. Als die Polizei eintraf, musste er die blutverschmierte Tatwaffe natürlich schnell verschwinden lassen. Da wusste er sich nicht anders zu helfen, als das Messer in den Briefkasten am Merrick Boulevard zu werfen. Um 2:15 Uhr wird jener Briefkasten auf Ersuchen der Polizei durch die Post geöffnet. Darin befindet sich das Messer. Die Suche kann in Anwesenheit des stellvertretenden Bezirksstaatsanwalts abgebrochen werden. An dem Messer befinden sich, wie gesagt, die Fingerabdrücke von Soto. Außerdem klebt daran noch das Blut des Ermordeten.

Soto wird vor einem Gericht des Staates New York angeklagt. Er hat einen Menschen getötet. Das kann strafrechtlich Mord sein («murder») oder ein Totschlag («manslaughter»). Ja, auch das angloamerikanische Recht kennt diese Unterscheidung! Und die Bestrafung? In einigen Staaten der USA noch immer die Todesstrafe. In England seit dem «Murder (Abolition of Death Penalty) Act» von 1965 die lebenslange Freiheitsstrafe, wie bei uns. Außerdem liegt eine Körperverletzung vor (Durchgangsstadium), sogar eine gefährliche³ (Messer) und eine Sachbeschädigung (Kleidung); all

das haben wir in den vorangegangenen Kapiteln bereits gesehen. Auf diesem Gebiet liegt unser Problem nicht. Die Frage ist nicht, ob Fernando Soto sich strafbar gemacht hat und nach welchen Vorschriften, sondern ob er dafür auch verurteilt werden kann. Das ist eine ganz andere – prozessrechtliche – Frage. Sie betrifft das Strafprozessrecht. District Attorney Thomas J. Mackell und Assistant District Attorney of Queens County Arnold Taub vertreten die Anklage. Mord ist ein schweres Delikt, ein Kapitalverbrechen. Darum braucht Fernando Soto erst einmal einen Verteidiger. Das wäre bei uns nicht anders:

§ 140 Abs. 1 StPO: *Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn 1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet; 2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird (...).*

Man unterscheidet Pflichtverteidiger und Wahlverteidiger. Wenn er sich nicht selbst einen Anwalt nimmt (Wahlverteidiger), dann wird ihm ein Anwalt gestellt (Pflichtverteidiger). Das ist in Amerika übrigens genauso: In schweren Fällen soll der Bürger nicht allein gelassen sein; in weniger schwerwiegenden Fällen, vor dem Amtsgericht, kann sich der Angeklagte selbst verteidigen, wenn er will. Dort ist kein Anwalt vorgeschrieben. Die Verteidigung wird von Ortiz & Suarez, Brooklyn übernommen, dem Namen nach zu urteilen ebenfalls Amerikaner hispanischer Herkunft, von denen es viele in New York gibt.

§ 137 Abs. 1 StPO: *Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.*

«In jeder Lage des Verfahrens», heißt es in der deutschen Strafprozessordnung (abgekürzt: StPO), die bis auf das Jahr 1877 zurückgeht, ausdrücklich. Im anglo-amerikanischen Recht ist das nicht viel anders, wenn auch dort vieles «Case-Law», zu deutsch «Fall-Recht», ist. Anders als bei uns ergibt sich das Recht dort nicht aus dem Gesetz, das irgendwo aufgeschrieben – niedergelegt, eben «gesetz» – ist, sondern aus den Fällen selbst, die irgendwann entschieden wurden. Daran sind die Gerichte gebunden. Bei uns sind sie nur an das Gesetz gebunden, nicht an die vorhandene Rechtsprechung. Das ist prinzipiell ein großer Unterschied. Er-

staunlich ist immer wieder, dass häufig bis ins Detail trotzdem dasselbe herauskommt.

2. Die Miranda-Rule

Die Verteidiger meinten, Fernando Soto könne für seine Tat nicht verurteilt werden. Das strafprozessrechtliche Problem lag nämlich darin, dass Fernando Soto, bevor er gegenüber der Polizei ein Geständnis ablegte, nicht über sein Schweigerecht belehrt worden war. In der berühmten Miranda-Entscheidung (Miranda v. Arizona, 1966) hatte der Supreme Court der Vereinigten Staaten kurz zuvor festgestellt, dass es das Recht jeder beschuldigten Person sei, «zu Beginn einer jeglichen Befragung» über seine verfassungsmäßigen Rechte belehrt zu werden. Diese Rechte sind das 6. und 14. Amendment (Zusatz) der US-Verfassung. Das 6. Amendment garantiert dem Beschuldigten das Recht, sich der Hilfe eines Verteidigers zu bedienen («the right (...) to have the assistance of counsel for his defence»). Daraus schloss das Gericht, dass die Person darüber aufgeklärt werden muss, «dass sie das Recht hat zu schweigen, dass jegliche Aussage, die sie macht, gegen sie verwendet werden kann und dass die Person das Recht hat, die Anwesenheit eines Anwalts, gleich ob Pflicht- oder Wahlverteidiger, zu verlangen» – übrigens auch, dass ihr ein Anwalt gestellt werden muss, wenn sie sich keinen leisten kann, was bei uns etwas anders ist. Das sind die sog. Miranda-Rules, die dort alle Polizisten auswendig lernen. Unterbleibt das Vorlesen der Beschuldigtenrechte, so kann dessen Aussage nämlich später im Prozess nicht gegen ihn verwendet werden. Darum die bekannte Szene aus amerikanischen Krimis, in der dem Beschuldigten seine Rechte schon über das Wagendach (des Autos, hinter dem er sich verschanzt hat) hinweg zugerufen werden, während die Schießerei noch im schönsten Gange ist.

Genützt hat es dem damaligen Beschuldigten, Miranda, übrigens nichts. Er wurde trotzdem verurteilt, saß seine Strafe ab und wurde kurz nach seiner Haftentlassung in einer Bar mit einem Messer erstochen. Die Ironie des Schicksals dabei war: Sein Mörder wurde anschließend nach den Miranda-Regeln belehrt, die ihm von einer kleinen viereckigen Karte vorgelesen wurden, schwieg und konnte

deshalb nicht verurteilt werden. Bei uns gibt es dafür, wie für fast alles, einen Paragraphen:

§ 136 Abs. 1 StPO: *Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen (...).*

Das also ist die Belehrungspflicht. Sie gilt für den Richter in der Verhandlung,⁴ den Staatsanwalt und die Polizei.⁵ Das ist natürlich sehr hinderlich, wenn es darum geht, die Wahrheit herauszufinden. Der Wahrheitsfindung würde es viel besser bekommen, wenn der Beschuldigte redete. Aber die Erforschung der Wahrheit ist nur das eine. Sie ist schon wichtig, hat der Bundesgerichtshof gesagt, aber nicht «um jeden Preis». Das andere ist ein faires Verfahren – ein «fair trial», wie es die Engländer nennen, von denen wir das Wort übernommen haben. Das Schweigerecht ist eine große Errungenschaft des Rechtsstaates. Zeugen müssen, von einigen, aber sehr bedeutsamen Ausnahmen abgesehen, in denen Zeugnisverweigerungsrechte bestehen,⁶ aussagen. Der Angeklagte darf dagegen schweigen. Dies folgt daraus, dass niemand Zeuge in eigener Sache sein muss, lateinisch: «nemo tenetur se ipsum accusare». Niemand muss sich selbst belasten. Das ergibt sich sogar aus der Verfassung, die sagt, dass die Bundesrepublik ein Rechtsstaat ist. Und auch die amerikanische Verfassung kennt dieses Recht. Totalitäre Staaten sind da nicht so penibel.

3. Von der Ordnungsvorschrift zum Beweisverbot

Nun war die Belehrung des Beschuldigten aber vergessen worden. Was dann? In Amerika liegt der Fall klar: Ohne Belehrung keine Aussage. Sogar wenn feststeht, dass der Beschuldigte seine Rechte kannte, können solche vor der Polizei gemachten Aussagen später im Prozess nicht gegen ihn verwendet werden. Auch das hat der Gerichtshof im Miranda-Urteil gesagt.⁷ Der Bundesgerichtshof hat geschwankt. Zunächst war er der Auffassung, dass der Paragraph eine «bloße Ordnungsvorschrift» sei. Das soll heißen, man muss ihn be-

folgen, Ordnung muss sein, das schon, aber wenn nicht, auch nicht so schlimm. Die Lehre war da schon immer anderer Meinung. Schließlich ist der Bundesgerichtshof umgeschwenkt, und nun haben auch wir ein «Beweisverwertungsverbot» dafür. So heißt es nämlich, wenn etwas nicht als Beweis vor Gericht benutzt werden darf, obwohl es hervorragend dazu geeignet wäre.

Zum Beispiel im «Tagebuchfall»: Eine Junglehrerin war wegen Meineides angeklagt, sie hatte im Verfahren gegen ihren früheren Rektor falsch ausgesagt, der daraufhin freigesprochen wurde. Sie hatte nämlich abgestritten, intime Beziehungen zu ihrem damaligen Vorgesetzten zu haben. In Wahrheit hatten sie eine sehr innige Affäre. Das hat sie nämlich ihrem Tagebuch in allen Einzelheiten und mit viel Liebe anvertraut.⁸ Sie hatte also gelogen. Wir können viel aus diesem Fall lernen, zum Beispiel, dass man als Vorgesetzter mit seinen Untergebenen nicht intim werden darf, solange sie noch nicht achtzehn Jahre alt sind. Das steht in § 174 des Strafgesetzbuches (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen).⁹ Außerdem, dass man vor Gericht nicht lügen darf. Auch das steht im Strafgesetzbuch, in den §§ 153 und 154 StGB (falsche uneidliche Aussage und Meineid) – zwei Tatbestände, die zwar im Strafgesetzbuch stehen, aber eigentlich den Strafprozess, also das Prozessrecht, betreffen. Sie sollen nämlich dem Gericht seine Aufgabe erleichtern, die Wahrheit herauszufinden. Strafprozess ist Wahrheitsforschung, und wenn Zeugen lügen, dann behindern sie die Arbeit des Gerichts. Das ist der eigentliche Strafgrund und nicht etwa, weil es verboten wäre zu lügen. Überall sonst ist das erlaubt. Wer seinen Ehepartner belügt, der handelt vielleicht unmoralisch, aber macht sich nicht strafbar. Nur das Gericht darf man nicht belügen.

Genützt hat es wenig: Es wird gelogen, dass sich die Balken biegen. Man schätzt, dass etwa die Hälfte aller Aussagen falsch sind. Die Hälfte davon gehen auf falsche Beobachtungen zurück. Der Zeuge hat zwar ein bestimmtes Erlebnis gehabt, aber er hat falsch beobachtet, oder er erinnert sich falsch. Die andere Hälfte sind Phantasiegeschichten. Der Zeuge hat das berichtete Erlebnis gar nicht gehabt. Möglicherweise glaubt er nur, dass er es erlebt habe. Das kommt öfter vor, als man denkt. Zum Beispiel: der «Knall-

zeuge». Das ist einer, der bisher die Schaufensterauslage betrachtet hat und erst aufmerksam geworden ist, als er es knallen hörte. Er sieht die Fahrzeuge gerade noch auf der Kreuzung ausrollen. Da sieht er einen roten Porsche. Jetzt meint er schon zu wissen: Aha, zu schnell gefahren. Im anderen Auto sitzt eine Frau. Klar, denkt er sich, Frau am Steuer. Wenn dieser Zeuge vor Gericht aussagt, dann ist er überzeugt, dass er den Unfall von Anfang an verfolgt hat, und dass er sich gleich gedacht hat, dass das nicht gut gehen könne. Etwa in der Hälfte der Fälle dieser Gruppe ist das so. Oder er weiß, dass er lügt. Der Rest, also immerhin 12% aller Aussagen, sind vorsätzliche Lügen!

So lag es hier. Der Richter hat der Lehrerin geglaubt und den Rektor freigesprochen. Das war ein Fehlurteil, wie sich jetzt herausstellt, und nun steht die Junglehrerin selbst vor Gericht. Dass sie damals im Prozess die Unwahrheit gesagt hat, steht fest. Es steht im Tagebuch. Trotzdem kann sie nicht verurteilt werden, haben die Richter des Bundesgerichtshofes in der «Tagebuchentscheidung» gesagt. Noch ein Fehlurteil? Denn sie hat das Gericht doch belogen. Also Meineid! Trotzdem ist die Entscheidung richtig. Wir stehen nämlich auf dem Standpunkt, dass jeder Mensch ein Recht auf sein Intimleben hat, in dem niemand herumschnüffeln darf. Gemeint ist nicht die Beziehung zum Rektor – die darf und muss der Staatsanwalt bei dem Verdacht einer strafbaren Handlung ausforschen –, sondern das Tagebuch, dem sie ihr Innerstes offenbart hat. Darin darf der Staatsanwalt nicht so einfach herumlesen, weil es zum Lesen nicht bestimmt ist. Das hat der Staat zu akzeptieren. Aber wenn der Staatsanwalt das Tagebuch gar nicht selbst beschlagnahmt, sondern es ihm von dritter Seite heimlich zugesteckt wird? Auch dann ist das Tagebuch tabu. Und wenn man jemanden als Zeuge befragte, der das Tagebuch gelesen hat, zum Beispiel die Mutter, was denn darin steht? Auch das geht nicht. Das Tagebuch bleibt unverwertbar! Wir wissen, dass die Junglehrerin gelogen hat, das Tagebuch beweist es. Aber wir müssen so tun, als wüssten wir es nicht. Denn im Rechtssinne «beweist» das Tagebuch gar nichts. Es kann nichts beweisen. Denn als Beweis scheidet es aus. Der Richter hat so zu entscheiden, als ob es das Tagebuch nicht gäbe und er nicht genau wüsste, was darin steht. Ohne Beweis muss er

freisprechen. Das ist der berühmte Satz «in dubio pro reo». Auf deutsch heißt er: Im Zweifel für den Angeklagten!

Das hat mit der «Beweislast» zu tun. Wer die Beweislast trägt, zu dessen Ungunsten wirken sich Zweifel aus. Im Zivilrecht wird sie sorgfältig auf die beiden Parteien verteilt. Im Prinzip gilt: Jeder muss das beweisen, was für ihn günstig ist. Der Wirt muss zum Beispiel beweisen, dass der Bewirtungsvertrag geschlossen wurde, aus dem er seinen Zahlungsanspruch herleitet, wenn er an sein Geld kommen will. Um von der Zahlungspflicht loszukommen, muss der Ingenieur beweisen, dass das Menü mangelhaft war. So geht es immer hin und her. Wie bei einem Ping-Pong-Spiel. Man spielt sich den Ball hin und her. Wie in dem Scherz von dem zerbrochenen Krug: Levi leiht sich von seinem Schwager einen Krug. Der Krug zerbricht. Der Schwager will von Levi seinen Krug bezahlt haben. Levi antwortet: Erstens habe er den Krug nie erhalten; zweitens habe der Krug bereits einen Sprung gehabt, als er ihn bekommen habe; und drittens habe er den Krug wieder heil zurückgegeben. Welch ein juristischer Scharfsinn! Das ist Zivilprozess! Was nicht bestritten wird, gilt als zugestanden.

§ 138 ZPO: (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Im Strafrecht ist das anders. Dort trägt der Staat die Beweislast. Er hat den lückenlosen Nachweis zu erbringen, dass sich der Angeklagte strafbar gemacht hat. Daraus folgt, dass der Angeklagte freigesprochen werden muss, wenn ihm seine Schuld nicht nachgewiesen werden kann. Darum ist es einmal an der Stelle, mit einem – unter Laien – weit verbreiteten Irrglauben aufzuräumen: Es schadet dem Angeklagten überhaupt nicht, wenn er kein «Alibi» hat! «Alibi» ist lateinisch und bedeutet übersetzt «anderswo». Ich muss aber nicht beweisen, dass ich «anderswo» war, sondern der Staat muss beweisen, dass ich dort war. Das ist eigentlich selbstverständlich. Das Schweigerecht des Angeklagten hätte sonst ja gar keinen Sinn: Ich dürfte zwar schweigen, aber dann würde ich verurteilt,

weil ich die Anklage nicht widerlegt hätte. Das wäre nicht viel wert. Der Angeklagte muss aber überhaupt nichts beweisen, schon gar nicht seine Unschuld, sie wird vermutet. Und das ist auch gut so: Nehmen wir an, genau vor einem Monat sei ein Mord geschehen. Das Gericht fragt mich, was ich an jenem Tag alles gemacht habe. Der Leser überprüfe selbst, ob er sich noch erinnert. Da wäre es schon ein glücklicher Zufall, wenn ich noch genau wüsste, was ich an jenem Tag alles mit wem getan habe und wer mich dabei gesehen hat. Und wenn ich allein zu Hause war, was dann?

Das ist die Unschuldsvermutung, die eng mit dem Zweifelsatz zusammenhängt, aber darüber noch hinausgeht. Denn die Unschuldsvermutung gilt schon lange, bevor das Urteil gesprochen wird. Die Unschuld wird von Anfang an vorausgesetzt. Der Prozess ist dazu da, sie auszuräumen. Der Prozess dient also genau genommen nicht dazu, die vermutete Schuld zu beweisen, sondern dazu, die Unschuldsvermutung auszuräumen. Das wird häufig verwechselt, selbst von Richtern. Der Richter hat also gar keine andere Wahl: Er muss die Lehrerin freisprechen, wenn es keine anderen Beweise als das Tagebuch dafür gibt, dass sie gelogen hat. Obwohl er genau weiß, dass sie schuldig ist. Das ist ein harter Brocken, der keinem so recht schmeckt, auch nicht einem Richter. Der Richter muss wider besseres Wissen einen Schuldigen laufen lassen. Von ihm erwarten wir, dass er zwischen dem trennen kann, was er weiß, und dem, was gerichtlich bewiesen ist. Dazu muss man schon Jurist sein! Und selbst dann fällt es nicht leicht. Wie viel schwerer muss es dann erst den Geschworenen fallen, ihr Wissen auszublenden? Aus diesem und einigen anderen Gründen hat man bei uns die Geschworenenbank in den zwanziger Jahren wieder abgeschafft.¹⁰ Geblieben ist nur der Name: «Schwurgericht». ¹¹ In Amerika löst man das Problem anders: Der Richter entscheidet darüber, welche Beweise den Geschworenen vorgelegt werden dürfen. Auf diese Weise erfahren sie nur das, was sie von Rechts wegen wissen dürfen.

Dass der Verstoß gegen die Belehrungspflicht ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht, ist auch bei uns inzwischen geklärt. Trotzdem ist man in Deutschland noch immer weniger streng damit als in Amerika, und zwar gleich in zweifacher Hinsicht: Einmal

haben sich pfiffige Juristen etwas einfallen lassen, das nur dazu dient, die leidige Belehrung zu umgehen. Denn das Dilemma für den Polizisten ist Folgendes: Sagt er, worum es geht, bekommt er nichts heraus. Sagt er nicht, worum es geht, bekommt er zwar vielleicht etwas heraus, kann es aber nachher nicht verwenden. Also, was tun? Ja, hat man gesagt, die Belehrungspflicht gilt ja nach der Strafprozessordnung nur für den «Beschuldigten». Wenn aber der Schutzmann dem Rose aus dem letzten Kapitel von hinten auf die Schulter getippt hätte, gerade als dieser aus dem Hinterhalt auf den Gymnasiasten Harnisch anlegte, um ihn zu fragen, was er denn vorhätte, dann wäre Rose doch wohl in diesem Moment noch kein Beschuldigter. Der Wachtmeister weiß ja noch gar nicht, was geplant ist: Das will er gerade erst herausbekommen. Kein Beschuldigter, keine Belehrung! Der Bundesgerichtshof hat das akzeptiert. Man nennt es eine «informativische Befragung»: Nach einem Mord stattet der ermittelnde Beamte dem Erben der verstorbenen Tante einen Besuch ab. Eine Vernehmung? Was für ein schlimmes Wort! Keine richtige Vernehmung, nur ein harmloses Gespräch, man spricht über dies und das, unterhält sich über das Wetter, aber wehe, wenn etwas dabei herauskommt. Auch keine – von der Strafprozessordnung übrigens ausdrücklich verbotene¹² – «Täuschung», sondern allenfalls eine auch unter ihr zulässige kriminalistische «List».

Man stelle sich vor, es fällt ein Schuss, auf dem Asphalt liegt ein Toter, wie in der Busstation. Um ihn herum steht eine Menschenmenge. Ein Polizist kommt hinzu: «Wer war das?», fragt er in die Menge, und einer antwortet: «Ich». Soll etwa diese Aussage vor Gericht nicht verwendet werden können, weil der Täter nicht belehrt wurde? Was hätte der Polizeibeamte tun sollen, etwa der Menge zurufen «Sie alle haben das Recht, die Aussage zu verweigern; sie haben das Recht, sich einen Anwalt zu nehmen; wenn Sie sich keinen Anwalt leisten können, haben Sie das Recht» und so fort? Das, müssen auch die Kritiker zugeben, geht nicht. Dafür braucht man die «informativische Befragung». Bedenklich wird es nur, wenn sie dazu missbraucht wird, einen im Ungewissen zu lassen und einem Informationen zu entlocken, die man sonst nicht preisgegeben hätte. Die Polizei neigt verständlicherweise dazu, die neue Methode

auszuschöpfen und die Belehrung erst dann zu erteilen, wenn sie sowieso schon alles herausbekommen hat. Das geht natürlich nicht. Deshalb streitet man über den «Beschuldigtenbegriff». Es geht darum, wie jemand zum Beschuldigten wird. Die Polizei steht auf dem Standpunkt, zum Beschuldigten werde man erst, wenn die Polizei es sagt.

Der Angeklagte reiste mit dem Auto von den Niederlanden nach Deutschland ein. Weil er auffallend nervös war, fragte ihn der Grenzbeamte nach mitgeführten Betäubungsmitteln und Waffen. Soweit noch keine Vernehmung, sondern nur eine informatorische Befragung, die noch keine Belehrungspflicht auslöst. Daraufhin handigte der Angeklagte dem Zollbeamten zunächst zwei Tütchen Marihuana aus der Ablage der Fahrertür aus. Auf nochmalige Aufforderung gab er ihm drei weitere Päckchen, die er im Handschuhfach bzw. in seiner im Kofferraum befindlichen Jacke aufbewahrte. Im Anschluss an diese Vorgänge soll er endlich vernommen werden. Er wird belehrt und erklärt, nicht aussagen zu wollen. Konnten wenigstens die Rauschgiftportionen im Prozess wegen der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln als Beweismittel verwertet werden? Das Gericht sagte: Nein. Spätestens nach der Herausgabe der ersten Päckchen war der Angeklagte auch unabhängig davon zum «Beschuldigten» geworden, ob die Behörde ihn so bezeichnete oder nicht. Also waren die übrigen Portionen unverwertbar und konnte der Angeklagte nur wegen der Einfuhr einer geringeren Menge verurteilt werden.¹³

[...]